

Doping lohnt nicht!

Die Grundlage für die Verfolgung von Dopingvergehen sind ua das Anti-Doping Bundesgesetz und das Strafgesetzbuch (StGB).

Dopingvergehen werden für alle Sportarten durch die Rechtskommission der NADA Austria (Nationale Anti-Doping Agentur Austria GmbH) geahndet. Im Pferdesport fallen unter das Dopingverbot Reiter, Fahrer, Voltigierer und Pferde.

Wird ein Pferd positiv getestet, werden Disziplinarmaßnahmen gegen das Pferd und die verantwortliche Person (Reiter, Fahrer, Voltigierer) verhängt.

Disziplinarmaßnahmen sind Sperren und Geldstrafen. Sperren können lebenslänglich verhängt werden. Darüber hinaus sind die Verfahrenskosten zu bezahlen.

Die jeweils aktuelle Verbotsliste kann heruntergeladen werden,

- für das Pferd
<http://www.fei.org/Rules/Veterinary/Documents/Annex%20II%20-%20Equine%20Prohibited%20List.pdf>
- für Reiter, Fahrer, Voltigierer
http://www.nada.at/de/menu_main/newsshow-prohibited-list-2010.

Nach der Rechtsprechung der Rechtskommission der NADA Austria ist für einen Verstoß nicht maßgeblich, dass die Anwendung einer verbotenen Substanz leistungssteigernd wirkt, es genügt bereits das Vorfinden der verbotenen Substanz im Körper.

Auch Methoden zur Erhöhung des Sauerstofftransfers und das Gendoping sind verboten.

Sportler, die sich im „Nationalen Testpool“ befinden oder an nationalen Meisterschaften teilnehmen, können bei einer Krankheit bei der NADA Austria einen Antrag auf medizinische Ausnahmegenehmigung stellen.

Im Testpool befinden sich beispielsweise Sportler und Mannschaften im höchsten Kader sowie Sportler mit vergleichbarer Leistungsstufe, die zu internationalen Wettkämpfen entsendet werden sollen. Diese Sportler haben eine „Verpflichtungserklärung“ zu unterfertigen, dass Sie die Anti-Doping-Bestimmungen einhalten, Adressen der Erreichbarkeit mitzuteilen, etc. Sie können jederzeit (zB zu Hause) von Kontrollteams auf Doping getestet werden.

Aber auch Betreuungspersonen (Trainer, Ärzte, Physiotherapeuten, Masseur usw.) können bei bestimmten Vergehen zur Haftung herangezogen werden, zB wenn sie Sportlern verbotene Wirkstoffe verabreichen oder an Sportlern verbotene Methoden anwenden.

Seit 01.01.2010 gilt, dass auf Packungsbeilagen von Arzneimitteln, die verbotene Wirkstoffe nach dem WADA-Code (World Anti-Doping Agency) enthalten, ein entsprechender Hinweis aufzunehmen ist, um Sportler und Ärzte besser zu informieren.

Ebenso neu ab 2010 ist, dass derjenige, der im Zusammenhang mit Doping einen Betrug mit mehr als geringem Schaden begeht, mit einer Freiheitsstrafe bis zu 10 Jahren zu verurteilen ist.

Achtung: im Ausland sind die auch die jeweiligen nationalen Gesetze und Vorschriften zu beachten!